



aws Lohnnebenkostenförderung

Innovation konsequent fördern

Die Richtlinie zu diesem Förderungsprogramm soll vom Bund in Kürze beschlossen werden und Wirksamkeit ab 01.01.2017 bekommen. Um Verzögerungen zu vermeiden können Förderungsanträge bereits auf Basis des vorliegenden Entwurfes gestellt werden. Entscheidungen über die Gewährung einer Förderung können aber erst bei Vorliegen der endgültigen Rechtsgrundlagen getroffen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder Ersatz des mit der Antragstellung verbundenen Aufwandes.

Zuschussförderung für innovative Start-ups, die erstmals Arbeitsplätze schaffen oder geschaffen haben.

Innovative Start-ups

Antragsberechtigt sind innovative Start-ups mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Hierbei handelt es sich um innovative, wachstumsstarke und maximal 5 Jahre alte Kleinst- oder Kleinunternehmen.

Die Kriterien zu Innovation und Wachstum werden über einen von der aws aufgelegten Fragenkatalog abgefragt. Auf der Webseite der aws Lohnnebenkostenförderung bzw. auf jener des [aws Fördermanagers](#) haben interessierte

Wer wird gefördert?

innovative Start-ups

Was wird gefördert?

die ersten drei förderungsfähigen Arbeitsplätze

Förderungsart

Zuschüsse zu nachweislich bezahlten Dienstgeberbeiträgen

Förderungsvolumen

im 1. Jahr bis zu 100 % der Dienstgeberbeiträge,
im 2. Jahr bis zu 67 % der Dienstgeberbeiträge,
im 3. Jahr bis zu 33 % der Dienstgeberbeiträge

Laufzeit

bis zu drei Jahre, beginnend nach Antragstellung

Kosten

es fallen keine Kosten an

Einreichung

24 Monate nach oder 6 Monate vor Schaffung des ersten förderungsfähigen Arbeitsplatzes direkt bei der aws

Unternehmen die Möglichkeit, vorab einen Selbsttest, den „aws Start-up PreCheck“, durchzuführen.

Kleinst- und Kleinunternehmen beschäftigen weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weisen einen Umsatz oder eine Bilanzsumme von maximal EUR 10 Mio. auf. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).

Förderungsfähige Arbeitsplätze

Förderungsfähige Arbeitsplätze werden von in- oder ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt, die im Normal- oder Teilzeitarbeitsverhältnis beschäftigt sind.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- geringfügige Arbeitsverhältnisse
- Praktika und praktikumsähnliche Arbeitsverhältnisse
- bereits geförderte Arbeitsverhältnisse
- freie Dienstverhältnisse
- Lehrlingsverhältnisse
- Leiharbeitsverhältnisse
- Arbeitsverhältnisse die nicht dem österreichischen Arbeits- und Sozialrecht unterliegen
- Arbeitsverhältnisse von Mehrheitsgesellschafterinnen und Mehrheitsgesellschaftern, von geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschaftern sowie deren nahen Familienangehörigen

Förderungsfähige Arbeitsplätze können über die Dauer der Förderung von einem oder mehreren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt werden.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten umfassen folgende Dienstgeberbeiträge, die für förderungsfähige Arbeitsplätze nachweislich bezahlt wurden:

- Krankenversicherungsbeitrag
- Unfallversicherungsbeitrag
- Pensionsversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- IESG-Zuschlag (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz)
- Wohnbauförderungsbeitrag
- Mitarbeitervorsorge
- DB zum Familienlastenausgleichsfonds
- DZ (Kammerumlage der Wirtschaftskammer)
- Kommunalsteuer

Im Falle einer Lohnabgabenbefreiung nach NeuFöG reduzieren sich die förderungsfähigen Kosten um nicht bezahlte Dienstgeberbeiträge.

Nicht förderungsfähig sind Dienstgeberbeiträge, die für den die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitenden Teil des Bruttogehaltes bzw. Bruttolohns bezahlt wurden.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Vergabe eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Antrag

Die Einreichung des Antrages erfolgt mit Hilfe des aws Fördermanagers, <https://foerdermanager.awsg.at>, direkt bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws).

Die Antragstellung muss vor der Entstehung bzw. Bezahlung der zu fördernden Dienstgeberbeiträge erfolgen.

Die gegenständliche Information ist gültig für Anträge, die ab 01. Jänner 2017 bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) einlangen.

Informationen und Unterlagen zur Einreichung finden sich unter www.awsg.at.

Auszahlung

Der Zuschuss gelangt nach Vorlage und Prüfung von Verwendungsnachweisen im Nachhinein zur Auszahlung.

Die Verwendungsnachweise sind einmal jährlich – gerechnet ab dem Tag der Antragstellung – binnen drei Monaten bzw. letztmalig innerhalb von drei Monaten ab dem Ende der Förderungslaufzeit zu legen. Sie beinhalten folgende Informationen:

- Bestätigung über Personalstand
- Aufstellung der bezahlten Bruttogehälter/-löhne
- Nachweis der Beitragszahlung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung

Kombinationsmöglichkeiten

Diese Förderung ist mit allen Förderungen der aws kombinierbar.

Weiterführende Informationen

- Richtlinie
- ergänzende Informationen

Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der Frage, ob in Ihrem konkreten Fall die Möglichkeit einer Förderung besteht, sowie über die Ausgestaltung einer

eventuellen Förderung erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws).

**Für Informationen wenden Sie sich an unser
Kundencenter T +43 1 501 75-0,
E 24h-auskunft@awsg.at**

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH · Walcherstraße 11A · 1020 Wien
T +43 1 501 75-0 F +43 1 501 75-900 E office@awsg.at · www.awsg.at

Im Auftrag bzw. in Kooperation von/mit: